



TENNISABTEILUNG DES SUS VEHRTE

gegründet 1984

Die aktuelle Satzung

Abteilungsordnung der Tennisabteilung des SuS Vehrte e. V.

Geschäftsordnung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Abteilung führt den Namen - Tennisabteilung im SuS Vehrte e. V. -. Sie ist damit Teil des SuS Vehrte e. V., jedoch mit eigenständiger Kassenführung und Kassenprüfung.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Geschäftsordnung.
- 1.4 Die Tennisabteilung ist Mitglied im Niedersächsischen Tennisverband - NTV -
- 1.5 Die Tennisanlage befindet sich in Belm-Vehrte, Farnbrink 38 A, an der Sportanlage.

§ 2 Mitgliederversammlung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Die Mitglieder sind zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher einzuladen.
- 2.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 2.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung - Jahreshauptversammlung - muss im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Der Termin und Tagungsort mit Tagesordnung ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsvorstand eingereicht sein.
- 2.5 Verspätet eingegangene Anträge werden nur dann behandelt, wenn sie von der Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit als dringend anerkannt werden.
- 2.6 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat nachfolgende Punkte zu enthalten:
 - a) Begrüßung
 - b) Feststellung der anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Genehmigung der Tagesordnung
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - e) Bericht des Vorstandes



TENNISABTEILUNG DES SUS VEHRTE

gegründet 1984

- f) Bericht des Sport- und Jugendwartes/der Sport- und Jugendwartin
- g) Bericht des Kassenwartes/der Kassenwartin
- h) Bericht der Kassenprüfer
- i) Entlastung des Vorstandes
- j) Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin
- k) Neuwahlen des Vorstandes - im Wechsel alle 2 Jahre und zwar:

Gerade Jahreszahl:

- 1. Vorsitzende(r), Sport- und Jugendwart(in), Platzwart(in).

Ungerade Jahreszahl:

- 2. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), Schriftführer(in).

- l) Wahl der Kassenprüfer
- m) Anträge - Termine - Aktivitäten
- n) Verschiedenes

§ 3 Organe und Organisationen

- 3.1 Die Organe der Abteilung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Abteilungsvorstand
 - c) der erweiterte Abteilungsvorstand
 - d) der geschäftsführende Vorstand des SuS Vehrte e. V.
- 3.2 Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben werden Ausschüsse gebildet:
 - a) der Bauausschuss
 - b) der Spielausschuss
 - c) der Festausschuss

§ 4 Vorstand

- 4.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ der Abteilung. Er besteht aus sechs Mitgliedern:
 - a) dem/der 1. Abteilungsvorsitzenden
 - b) dem/der 2. Abteilungsvorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Abteilungssport- und Jugendwart/in
 - f) dem/der Platz- und Gerätewart/in
- 4.2 Der/die 2. Abteilungsvorsitzende nimmt bei Abwesenheit des/der 1. Abteilungsvorsitzenden dessen Funktion wahr.



TENNISABTEILUNG DES SUS VEHRTE

gegründet 1984

- 4.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied oder ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
- 4.4 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn einschließlich des/der 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit im Vorstand zählt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 5 Aufgaben der Abteilung

- 5.1 Die Tennisabteilung hat die Aufgabe: Den Tennissport zu fördern und seine Interessen, soweit sie über die Aufgaben der Abteilung und des SuS Vehrte e. V. hinausgehen, zu wahren.
- 5.2 Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der tennissportlichen Interessen, bei Behörden und den sportlichen Organisationen.
 - b) die Betreuung der Mitglieder in allen sachlichen und fachlichen Fragen.
 - c) die Festlegung einer Spielordnung, Durchführung von Ranglisten- und Wettspielen nach den Bestimmungen des NTV.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder können nur auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden.
- 6.2 Die Aufnahme kann aus gewichtigen Gründen verweigert werden.
- 6.3 Der Abteilungsvorstand entscheidet über Neuaufnahmen und Aufnahmestopp.
- 6.4 Mitglied in der Tennisabteilung kann nur der werden, wer auch Mitglied im SuS Vehrte e. V. ist (Ausnahmen siehe 6.5 - Sonderregelung -)
- 6.5 Mitglieder der Tennisabteilung, die außer Tennis keine weitere Sportart im Hauptverein SuS Vehrte e. V. betreiben, können auf schriftlichen Antrag vom Beitrag an den Hauptverein, abzüglich anfallender Kosten für Gebühren und Versicherung befreit werden.
- 6.6 Mitglieder, die beitragsbefreit sind, zahlen aus technischen Gründen wie bisher Ihren Beitrag an den SuS Vehrte e. V. und bekommen von der Tennisabteilung bei der Jahresbeitragszahlung den an den SuS Vehrte e. V. gezahlten Beitrag, abzüglich der angefallenen Kosten (siehe 6.5) erstattet.
- 6.7 Die Tennisabteilung bekommt vom Hauptverein SuS Vehrte e. V. wie vereinbart die für die beitragsfreien Mitglieder gezahlten Beiträge abzüglich angefallener Kosten (siehe 6.5) im Rahmen eines Zuschusses zurückerstattet. Die Abrechnung erfolgt immer zum 01.06. eines Jahres. Grundlage für die Beitragsrückerstattung des



TENNISABTEILUNG DES SUS VEHRTE

gegründet 1984

SuS Vehrte e. V. an die Tennisabteilung ist die von der Tennisabteilung geführte Auflistung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Durch die Austrittserklärung, die nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderhalbjahres wirksam wird, und per Brief an den Abteilungsvorstand zu richten ist.
- 7.2 Durch Ausschluss. Dieser Ausschluss muss begründet sein und von der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung getragen werden.
- 7.3 Durch Auflösung der Abteilung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Alle Mitglieder der Abteilung haben durch ihr Stimmrecht die Möglichkeit über Abteilungsordnung, Spielordnung und Platzordnung mitzubestimmen.
- 8.2 Den Vorstand zu wählen, der Ihre Interessen im Sinne der Tennisabteilung des SuS Vehrte e. V. nach innen und außen vertritt.
- 8.3 Bei allen Abstimmungen, wenn nicht anders erwähnt, bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8.4 Jedes anwesende Einzelmitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme.
- 8.5 Bei Mitgliederfamilien hat jede Familie zwei Stimmen, jedoch nur, wenn auch zwei stimmberechtigte Personen der Familie anwesend sind.
- 8.6 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Für alle Mitglieder gilt die zurzeit gültige Abteilungs-, Spiel- und Platzordnung.
- 9.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 9.3 Die Mitglieder verpflichten sich, die anfallenden Kosten der Plätze, des Club- und Gerätehauses und des Spielbetriebs - unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen durch Beiträge zu decken.
- 9.4 Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes festgelegt.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Neumitglieder die der Tennisabteilung des SuS Vehrte e. V. beitreten zahlen keine Aufnahmegebühr mehr.



TENNISABTEILUNG DES SUS VEHRTE

gegründet 1984

10.2 Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag zur Deckung aller Kosten der Tennisabteilung.

- | | | |
|----|---|---------------------------|
| a) | Mitgliederfamilien | 130,00 Euro Jahresbeitrag |
| b) | Mitgliederfamilien - passiv | 69,00 Euro Jahresbeitrag |
| c) | Einzelmitglieder | 95,00 Euro Jahresbeitrag |
| d) | Einzelmitglieder - passiv | 45,00 Euro Jahresbeitrag |
| e) | Schüler u. Jugendliche bis 16 Jahre | 30,00 Euro Jahresbeitrag |
| f) | Schüler u. Jugendliche von 16 bis 18 Jahre | 60,00 Euro Jahresbeitrag |
| g) | Schüler, Auszubildende Studenten, Wehr- und Ersatz- dienstleistende bis zur Voll- endung des 25 Lebensjahres | 60,00 Euro Jahresbeitrag |

10.3 In dem Familienmitgliederbeitrag sind Schulpflichtige und in der Ausbildung befindliche Kinder eingeschlossen (maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres).

10.4 Der Jahresbeitrag wird spätestens bis zum 15. Mai eines Jahres durch Einzugsermächtigung vom Konto der Mitglieder abgebucht.

10.5 Für verspätete Beitragszahlung wird ein Säumniszuschlag von 10,00 Euro fällig.

10.6 Alle Beitragsfragen können mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Anlage und Plätze

11.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Tennisanlage pfleglich zu behandeln und alle erforderlichen Arbeiten gemeinsam durchzuführen.

11.2 Über die Herrichtung der Tennisanlage für den Spielbetrieb und das Abrüsten für den Winter werden vom Platzwart Arbeitsprotokolle geführt.

11.3 Jedes Mitglied der Tennisabteilung über 18 Jahre hat jährlich 5 Stunden kostenlosen Platzpflegedienst zu leisten. Diese Stunden können auch durch beauftragte Personen geleistet oder mit 10,00 Euro je Stunde abgelöst werden.

11.4 Die Pflege der Außenanlage wird in der Zeit von März bis Oktober drei Mal durchgeführt. Der Termin dafür wird vom Platzwart frühzeitig bekannt gegeben.



TENNISABTEILUNG DES SUS VEHRTE

gegründet 1984

§ 12 Spielbetrieb

12.1 Der Spielbetrieb wird durch die gültige, an der Tennisanlage aushängende Spielordnung geregelt. Die Spielordnung ist Teil der Abteilungsordnung. Jedes spielwillige Mitglied hat sich in den Spielplan einzutragen.

§ 13 Allgemein

13.1 Hiermit verliert die Abteilungsordnung vom 03. Dezember 1984 mit allen ihren nachfolgenden Änderungen ihre Gültigkeit.